

I  
2015



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär  
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp  
Steuerberater



Benjamin H. Eismann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



# Eismann und Partner

## Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77  
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253  
[www.eismann-partner.de](http://www.eismann-partner.de)

### EISMANN

---

#### Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77  
Zweigstelle Pegnitz:  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
[www.eismann-partner.de](http://www.eismann-partner.de)

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## AUS DEM INHALT

I | 2015

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
  - Neue Regelungen 2015
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-4**
  - Betriebsführung Landwirtschaft –  
Neuregelung Gewinnermittlung nach § 13 a EStG
  - Berechnung des geldwerten Vorteils bei Pkw-Nutzung/Fahrtenbuchmethode
  - Angehörigendarlehen: Zinsbesteuerung mit Abgeltungssteuer
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 4-6**
  - Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Erbschaftsteuergesetz
  - Bundesverfassungsgericht prüft die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung
  - Berufsausbildungskosten – Bundesverfassungsgericht muss entscheiden
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
  - Mini- und Midijobs –  
Bestandsschutz und Übergangsregelungen endeten am 31.12.2014
  - Achtung: Minijob und Pkw-Überlassung
  - Erholungsbeihilfen
  - Auswirkungen einer SV-Prüfung
  - Zollkodex-Anpassungsgesetz
  - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung

# IN EIGENER SACHE

## Neue Regelungen 2015

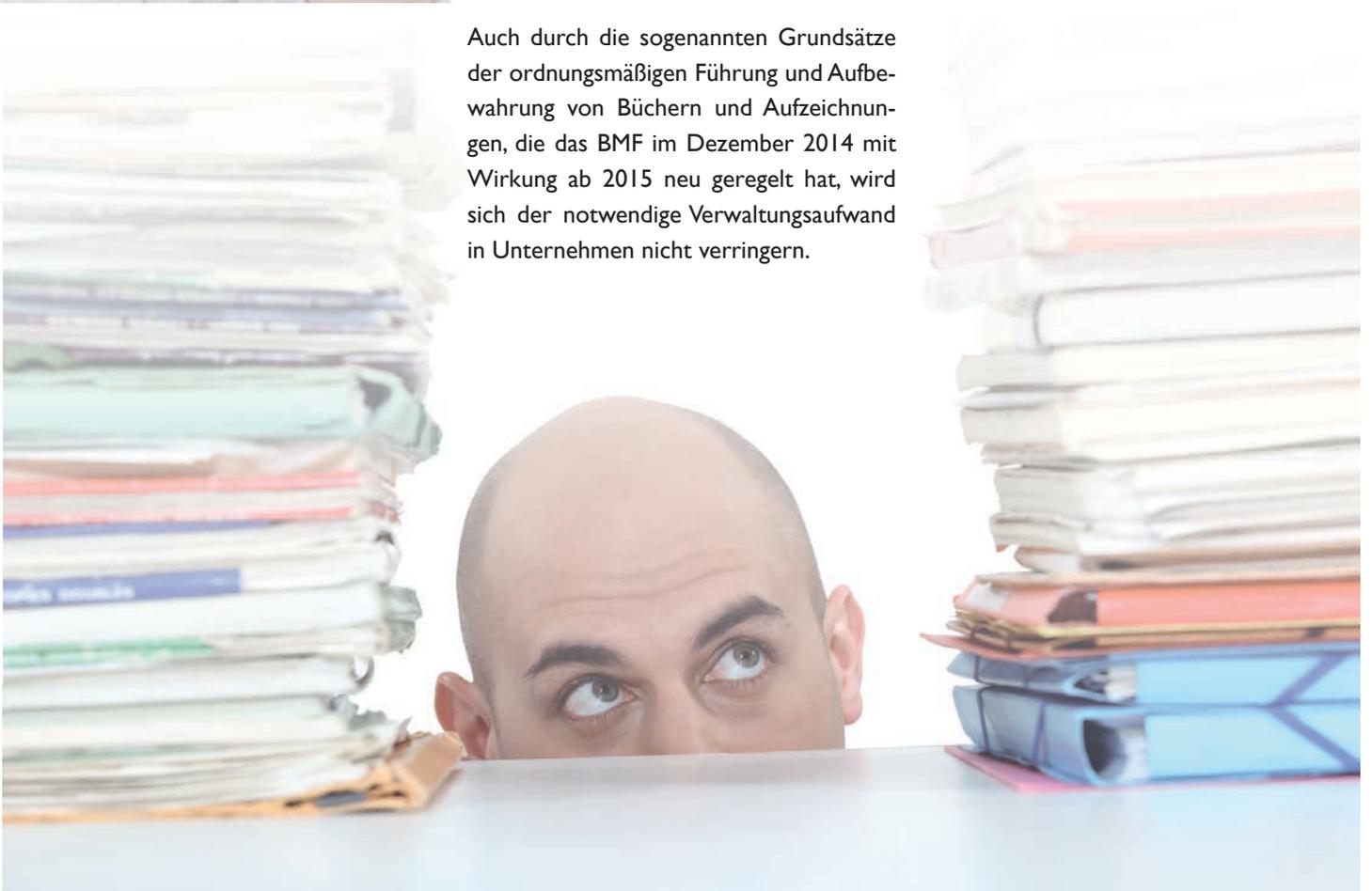
**Die ersten Wochen des neuen Jahres liegen hinter uns und die meisten Unternehmer mussten sich mit der Umsetzung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes auseinandersetzen.**

Zwischenzeitlich haben auch die zuständigen Ministerien in Berlin erkannt, dass nicht alle Regelungen praxisnah sind und der Verwaltungsaufwand zum Teil immens ist. Eine Überprüfung einzelner Regelungen wurde bereits erwogen. Sobald konkrete Änderungen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Auch durch die sogenannten Grundsätze der ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen, die das BMF im Dezember 2014 mit Wirkung ab 2015 neu geregelt hat, wird sich der notwendige Verwaltungsaufwand in Unternehmen nicht verringern.

Die wichtigsten Punkte haben wir in unserem Beitrag dargestellt.

Einen längeren Artikel haben wir der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes gewidmet. Wenn auch für die Vergangenheit Rechtssicherheit eingetreten ist, bietet die vom Verfassungsgericht gesetzte Übergangsfrist nicht in allen Fällen die gewünschte Rechtssicherheit, so dass wir weiterhin empfehlen, unsere Kanzlei bei geplanten Unternehmensübergaben rechtzeitig einzubinden.



*• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.*

# BETRIEBSFÜHRUNG

## Betriebsführung Landwirtschaft – Neuregelung Gewinnermittlung nach § 13 a EStG

Landwirte, die nicht mehr als 20 Hektar Fläche bewirtschaften und der Viehbestand nicht über die Grenze von 50 Vieheinheiten hinausgeht, können ihren Gewinn vereinfacht nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) ermitteln. Ab 01.07.2015 wird die Gewinnermittlungsvorschrift in einigen wesentlichen Punkten modifiziert.

### Die Neuregelungen im Einzelnen:

1. Der Grundbetrag beträgt pauschal 350,- € pro Hektar, unabhängig von der Bodenbonität.
2. Zuschlag für Tierbestände als Sondergewinn: Zuschlag bei mehr als 25 Vieheinheiten in Höhe von 300,- € pro Vieheinheit.
3. Zuschlag für Sondernutzungen (Obst, Gemüse, Baumschule etc.) in Höhe von 1.000,- € je Sondernutzung bei Überschreitung von gesonderten Flächenuntergrenzen.
4. Pachtzahlungen und Zinsaufwand dürfen künftig vom Grundbetrag nicht mehr in Abzug gebracht werden. Dienstleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe werden künftig als Sondergewinn erfasst. Bisher wurden nur Dienstleistungen an Privatpersonen berücksichtigt.
5. Forstwirtschaft: Gewinnermittlung nach § 13 a EStG bis zu einer forstwirtschaftlichen Fläche von 50 Hektar.
6. Erhöhung des Freibetrages für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von bisher 670,- € auf 900,- €.
7. Aufzeichnungspflichten  
Künftig wird auch bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ein Anlageverzeichnis erforderlich. Dabei sind die Grundstücke, Gebäude, Beteiligungen, immaterielle Wirtschaftsgüter (nicht aber die Maschinen und Betriebsvorrichtungen) künftig in einem laufenden Verzeichnis zu führen. Neu zu erfassen sind in diesem Zusammenhang Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren, wenn der Veräußerungspreis des



Wirtschaftsgutes mehr als 15.000,- € beträgt. Bei einem geringeren Verkaufserlös ist der Gewinn mit dem Grundbetrag abgegolten.

*Ob künftig die Gewinnermittlung nach § 13 a EStG im Vergleich zur Einnahmen/Überschussrechnung vorteilhaft ist, kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Hierbei stehen wir Ihnen gerne für eine Überprüfung zur Verfügung.*

## Berechnung des geldwerten Vorteils bei Pkw-Nutzung/Fahrtenbuchmethode

**Die private Nutzung von Firmenfahrzeugen durch den Unternehmer oder im Rahmen des Dienstverhältnisses durch Arbeitnehmer hat zur Folge, dass ein entsprechender Privatanteil bzw. geldwerter Vorteil zu berechnen und der Besteuerung zu unterwerfen ist.**

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bzw. Privatanteils stehen die sogenannte 1%- sowie die Fahrtenbuchmethode zur Verfügung.

Bei der Fahrtenbuchmethode ist noch ungeklärt, wie beim Fahrzeugleasing eine einmalige Sonderzahlung bei Vertragsbeginn zu behandeln ist. Ist diese im Jahr der Zahlung in voller Höhe zu berücksichtigen,

oder auf die Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen? Das FG Berlin hat entschieden, dass die Leasing-Sonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen ist.

Endgültige Klarheit bringt jedoch erst die Entscheidung des BFH, da das Finanzamt gegen das Urteil Revision eingelegt hat.

# BETRIEBSFÜHRUNG

## Angehörigendarlehen: Zinsbesteuerung mit Abgeltungsteuer

Viele Unternehmer gewähren Familienangehörigen Privatdarlehen im Aufbau einer eigenen Existenz. Die Zinsen hieraus unterliegen nach derzeitigem Recht dem persönlichen Einkommensteuersatz des Unternehmers, wenn der Darlehensnehmer die Zinsen steuerlich absetzt, z.B. als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der BFH sieht dies anders. Er lässt den Ansatz der 25%-igen Abgeltungsteuer zu. Die Finanzämter setzen dieses Urteil derzeit aber (noch) nicht um.

Die Folge ist: Beantragt der Unternehmer in seiner Einkommensteuererklärung, dass die Zinsen aus dem Familiendarlehen mit 25% Abgeltungsteuer belegt werden, wird das Finanzamt dies ablehnen, denn: Die BFH-Urteile werden zur Zeit im Bundesministerium für Finanzen diskutiert und noch nicht veröffentlicht, so dass sie von den Finanzämtern noch nicht anzuwenden sind.

Gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide sollte mit Hinweis auf die neue BFH-Rechtsprechung Einspruch eingelegt werden.



# RECHTSPRECHUNG

## Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Erbschaftsteuergesetz

**Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem am 17.12.2014 veröffentlichten Urteil zum aktuellen Erbschaftsteuerrecht eine Reihe von Begünstigungsregelungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen beanstandet und dem Gesetzgeber aufgegeben, die Beanstandungen durch ein bis zum 30.06.2016 zu erlassendes Gesetz zu beseitigen. Andernfalls tritt das Erbschaftsteuergesetz faktisch ab 01.07.2016 außer Kraft.**

Bereits im Jahr 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer umfassenden Gesetzesreform im Bereich des Erbschaft- und Schenkung-

steuerrechtes gezwungen. Kernpunkt des zum 01.01.2009 dann in Kraft getretenen Gesetzes war insbesondere die neue Regelung von Wertermittlungsvorschriften sowie die Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen. Nun musste sich das Bundesverfassungsgericht abermals mit der Frage auseinandersetzen, ob das Erbschaftsteuerrecht verfassungskonform ausgestaltet wurde. Kernpunkt der Kritik des Bundesfinanzhofes, der dem Bundesverfassungsgericht den Sachverhalt zur Beurteilung vorgelegt hatte, war die umfassende erbschaft- und schenkungsteuerrechtliche Verschonung bei der Übertragung von Betriebsvermögen gemäß den §§ 13 a und 13 b Erbschaftsteuergesetz. Nach Auffassung des BFH führte

das Gesetz zu einer verfassungswidrigen Fehlbesteuerung. Denn Steuerpflichtige, die diese Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen konnten, da sie nicht begünstigstes Privatvermögen (z. B. Kapitalvermögen, Immobilienbesitz etc.) vererbt oder verschenkt hatten, wurden in ihrem Recht auf eine gleichmäßige und der Leistungsfähigkeit entsprechende Besteuerung verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar betont, dass es grundsätzlich im weitreichenden Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liege, den Übergang kleinerer und mittelständischer Unternehmen von der Erbschaftsteuer weitgehend oder gar vollständig freizustellen. Die Vorschriften

# RECHTSPRECHUNG

der §§ 13 a und 13 b Erbschaftsteuergesetz jedoch erweisen sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes in einzelnen Teilen ihrer Ausgestaltung als gleichheitswidrig.

Der Gesetzgeber kann, so das Bundesverfassungsgericht, auch den Übergang von Großunternehmen steuerlich verschonen, müsste dies jedoch von einer Einzelfallprüfung abhängig machen.

Andererseits fordert das Bundesverfassungsgericht auch, dass auch Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern von der sogenannten „Lohnsummenpflicht“ erfasst werden. Denn auch bei diesen Kleinunternehmen muss sichergestellt werden, dass die Arbeitsplätze in dem übergebenen Betrieb erhalten werden.

Es ist zu erwarten, dass im Rahmen einer „Reparatur Gesetzgebung“ lediglich einzelne Aspekte der geltenden Regelungen überarbeitet werden, wovon dann insbesondere größere Unternehmensübertragungen sowie Betriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern betroffen sein könnten. Allerdings ist derzeit offen, welche Größenklassen der Gesetzgeber ggf. hier einführen wird.

## **Wie ist die Gesetzeslage bei Vermögensübertragungen bis 30.06.2016 zu beurteilen?**

Die großzügige angeordnete Fortgeltung der gegenwärtigen Rechtslage ist mit Vorsicht zu genießen, da vom Bundesverfassungsgericht in Teilen auch eine ab dem 17.12.2014 rückwirkende Neuregelung ermöglicht wird.

Auf Grund der Anordnung der Fortgeltung der jetzigen Gesetzeslage ist mit der Verkündung des Urteils kein Vertrauensschutz mehr gegeben, so dass durchaus denkbar ist, dass bei einer „exzessiven Ausnutzung“ der Verschonung von Be-

triebsvermögen die steuerliche Anerkennung versagt werden könnte.

Somit bringt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zwar Rechtssicherheit für alle Übertragungen bis zum 17.12.2014, jedoch insbesondere bei der Übertragung von großen Unternehmen – wobei hier keine Größenklassen definiert sind – keine abschließend gesicherte Rechtslage.

Letztendlich bleibt festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht durch seine beiden Urteile aus den Jahren 2006 und 2014 die Rechtslage des Erbschaftsteuergesetzes ab 1974, somit der letzten 40 Jahre, als verfassungswidrig beurteilt hat.

Dies löst bei den Steuerexperten die Frage aus, ob das Urteil den Anforderungen an den unionsrechtlich garantierten Rechtsschutz noch erfüllt. Denn die Kläger in dem Ausgangsverfahren konnten letztendlich keine Änderung der von ihnen angegriffenen Steuerbescheide erreichen, obwohl sowohl der Bundesfinanzhof als auch das Bundesverfassungsgericht das Gesetz, zumindest in Teilen, als verfassungswidrig eingestuft haben.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich auch der europäische Gerichtshof (EuGH) demnächst mit der deutschen Gesetzeslage befassen muss.



*Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses unserer aktuellen Information lag noch keine Verlautbarung des Bundesministeriums für Finanzen über eine mögliche Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes vor. Sobald hier konkrete Regelungsvorschläge vorliegen, werden wir Ihnen diese vorstellen. Bei beabsichtigten Betriebsübergaben und Nachfolgeregelungen empfehlen wir Ihnen nach wie vor, rechtzeitig auf uns zuzukommen.*



# RECHTSPRECHUNG

## Bundesverfassungsgericht prüft die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung

Kaum hat das Bundesverfassungsgericht die lang erwartete Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes bearbeitet, steht eine weitere wichtige Entscheidung an, nämlich die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung.

Der BFH hatte die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung auf einen Zeitpunkt ab 01.01.2009 verneint, so dass die Sache nach den Vorschriften des Grundgesetzes dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden musste.

Derzeit sind die für die Einheitsbewertung und somit in Folge für die Grundsteuer-

festsetzung maßgeblichen Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (im Beitrittsgebiet zum 01.01.1935) maßgebend.

Auf Grund dieser lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkte werden Wertverzerrungen und Gleichheitsverstöße befürchtet. In seinem Vorlagebeschluss hat der BFH eine Grundsteuerreform gefordert. Ob damit eine neue sogenannte Hauptfeststellung der Einheitswerte verbunden sein muss, ist angesichts des enormen Verwaltungsaufwands fraglich.

Derzeit ist nicht absehbar, wann mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerechnet werden kann.

## Berufsausbildungskosten – Bundesverfassungsgericht muss entscheiden

**Eine der wichtigsten Investitionen im Leben ist eine qualifizierte Ausbildung in einem Beruf oder einem Studium. Bevor der Steuerpflichtige in das Berufsleben eintritt, fallen auf diesem Wege insbesondere bei Studiengängen Kosten im fünfstelligen Bereich an.**

Nach Abschluss der Ausbildung werden Einnahmen erzielt, die der Besteuerung unterliegen. Die vorgeschalteten Ausgaben zur Erlangung der Qualifikation gehen jedoch steuerlich ins Leere. Bereits ab dem Jahr 2004 hat der Gesetzgeber die steuerliche Anerkennung als vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben versagt. Seit diesem Zeitpunkt befassen sich die Finanzgerichte intensiv mit der Fragestellung.

Nun hat der BFH im Jahr 2014 mit sechs Beschlüssen die Verfassungswidrigkeit der

entsprechenden Gesetzesregelungen festgestellt und das Bundesverfassungsgericht aufgefordert, die Regelungen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Möglicherweise führt dies zu einer Anerkennung der Berufsausbildungskosten. Die im Vorfeld angefallenen Ausbildungskosten werden als sog. „vortragfähiger Verlust“ vom Finanzamt festgestellt und können dann mit späteren Einnahmen verrechnet werden.

### Welche Kosten sind berücksichtigungsfähig?

Hier sind insbesondere Studiengebühren, Zinsen für aufgenommene Kredite, Aufwendungen für die nötigen Arbeitsmittel (Bücher, Computer etc.) zu erwähnen. Darüber hinaus Umzugskosten an den Studienort, Mietaufwendungen sowie Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte.

In den meisten Fällen finanzieren die El-

tern die Ausbildung der Kinder. Es sollte darauf geachtet werden, dass dennoch **die Kinder selbst** die Aufwendungen tragen und die entsprechenden Verträge (z. B. Mietvertrag) selbst abschließen. Die Eltern können notfalls als Bürgen eintreten.

Um die Rechtsposition zu wahren und möglicherweise von einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu profitieren, müssten die studierenden Kinder dann beim Finanzamt Steuererklärungen einreichen, aus denen sich aus den oben angeführten Aufwendungen ein steuerlicher Verlust ergibt.

Das Finanzamt wird auf Grund der bestehenden Rechtslage eine Verlustfeststellung ablehnen. Gegen diesen Bescheid kann Einspruch eingelegt werden und das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes beantragt werden.

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## Mini- und Midijobs – Bestandsschutz und Übergangsregelungen endeten am 31.12.2014

Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die am 31.12.2014 ausgelaufene Übergangsregelung für sog. Mini- und Midijobs hinweisen. Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Entgelt von mehr als 400,- €, jedoch max. 450,- € monatlich gearbeitet haben, blieben damit auch nach 2012 sozialversicherungspflichtig. Dieses Übergangsrecht endete nun zum 31.12.2014. In diesen Fällen liegt somit ab 01.01.2015 ein Minijob vor, der Sozialversicherungsschutz geht verloren und es ist eine Ummeldung zur Minijobzentrale erforderlich. Wird das monatliche Entgelt in solchen Bestandsfällen ab dem 01.01.2015 auf regelmäßig mehr als 450,- € angehoben, liegt auch ab 2015 weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor und der Sozialversicherungsschutz bleibt bestehen.

## Achtung: Minijob und Pkw-Überlassung

Gerade bei Angehörigen, insbesondere bei Ehegatten, ist bei der Überlassung eines Pkw Vorsicht geboten. Dies gilt insbesondere, wenn der Ehegatte im Rahmen eines Minijobs beschäftigt ist und ein Großteil des Arbeitslohns auf den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung entfällt. Auch hierzu hat sich der BFH in einem Urteil geäußert. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Unternehmer seine Ehefrau als geringfügig Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12 Stunden angestellt. Als Arbeitsentgelt erhielt sie 100,- € pro Monat sowie

die Möglichkeit, ein Kfz ohne Einschränkung und Selbstbeteiligung zu nutzen. Das Finanzamt lehnte die steuerliche Anerkennung des Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ab mit der Begründung, die Art und Weise der Vergütung der Arbeitsleistung der Ehefrau halte dem sogenannten Fremdvergleich nicht stand. Dies gilt umso mehr, je höherwertig das der Ehefrau überlassene Fahrzeug ist und im Vergleich hierzu der Aufgabenbereich der Ehefrau im Unternehmen als marginal beurteilt werden muss (z.B. Botengänge, Telefondienst).

## Auswirkungen einer SV-Prüfung

Alle (vier) Jahre kommt in der Regel eine Prüfung des Sozialversicherungsträgers. Der Lohnsteuer-Außenprüfer kann aus den Prüfungsergebnissen des SV-Prüfers auch steuerrechtlich relevante Erkenntnisse gewinnen und wird den Arbeitgeber daher auffordern, einen Prüfbericht der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen. Stellt der SV-Prüfer etwaige Lohnbestandteile fest, ist daher zunächst zu prüfen, ob auch aus lohnsteuerrechtlicher Sicht von Arbeitslohn ausgegangen werden kann, da die Voraussetzungen für Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung sowie von Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes zwar weitgehend identisch, jedoch nicht deckungsgleich sind. Trifft dies zu, sollte unverzüglich eine Abgabe von berechtigten Lohnsteuer-Anmeldungen erfolgen. In diesen Fällen bis zur nächsten Prüfung zu warten, ist der falsche Weg, denn grundsätzlich laufen Sie als Arbeitgeber bei einer solchen Verhaltensweise Gefahr, dass das Finanzamt hier eine leichtfertige Verkürzung oder gar Hinterziehung von Lohnsteuer sieht. Bestehen Zweifel, ob die Feststellungen des Sozialversicherungsprüfers auch Lohnsteuerpflicht auslöst, kann auch beim Finanzamt eine Lohnsteuer-Außenprüfung beantragt werden oder der Sachverhalt im Rahmen einer sogenannten „Anrufungsauskunft“ hinsichtlich der steuerrechtlichen Würdigung angefragt werden.



## Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG sind zwischenzeitlich eine beliebte Gestaltungsvariante, um dem Arbeitnehmer auf Grund der möglichen Pauschalversteuerung und Sozialversicherungsfreiheit der Erholungsbeihilfe die Zuwendungen ohne Abzüge zukommen zu lassen.

Der BFH hat entschieden, dass die Pauschalierung der Lohnsteuer voraussetzt, dass Sie als Arbeitgeber über die Verwendung der Erholungsbeihilfe Kenntnisse haben.

Gemäß den Vorschriften der Lohnsteuerrichtlinien können Sie als Arbeitgeber von einer Verwendung zu Erholungszwecken ausgehen, sofern die Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang mit einem Urlaub des Arbeitnehmers gewährt wird.

*Wir empfehlen hier, in den Lohnunterlagen für eine spätere Prüfung entsprechende Aufzeichnungen vorzuhalten.*

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG



## Zollkodex-Anpassungsgesetz

Mit dem sogenannten Zollkodex-Anpassungsgesetz, dem der Bundesrat kurz vor Weihnachten zugestimmt hatte, wurden ab 2015 einige gesetzliche Neuerungen eingeführt. Gegenüber dem Regierungsentwurf ist das Gesetz in folgenden Punkten jedoch geändert worden:

- **Betriebsveranstaltungen**  
Abweichend vom Regierungsentwurf sind Aufwendungen für Fahrtkosten zu einer Betriebsveranstaltung nicht in die Zuwendung bei der Betriebsveranstaltung einzubeziehen. Statt der

ursprünglich geplanten **Freigrenze** von 150,- € gilt künftig ein **Freibetrag** von 110,- €.

- Die sogenannte **Mindestdauer** für eine Erstausbildung sollte nach dem Regierungsentwurf 18 Monate betragen. Im Zuge der Beratungen wurde diese **Mindestdauer** auf 12 Monate verkürzt.
- Bei der **Steuerschuldnerschaft** des Leistungsempfängers bei der Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen wurde eine **Bagatellgrenze** in Höhe von 5.000,- € pro wirtschaftlichem Vorgang eingeführt.

## Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 14.11.2014 in einem umfangreichen Schreiben die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) neu gefasst. Diese Vorschriften gelten für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, aber auch für sogenannte Überschussrechner sowie die Vor- und Nebensysteme der Finanzbuchführung (z.B. Material- und Warenwirtschaft, Lohnabrechnung, Zeiterfassung etc.).

Unternehmen, die ihre Finanz- oder Lohnbuchhaltung selbst erstellen, sollten das BMF-Schreiben auf jeden Fall durcharbeiten und ggf. entsprechende Umstellungen in der Bearbeitung der einzelnen Prozesse vornehmen. Das Schreiben kann von der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) heruntergeladen werden.

### Einige wesentliche Stichpunkte nachfolgend in Kürze:

- Die buchungstechnische Erfassung und deren Unveränderbarkeit („Festschreibung“) unterliegt erstmals konkreten

Fristen, die sich am Termin der Umsatzsteuer-Voranmeldung orientieren.

- Die GoBD konkretisieren, dass Belege binnen 10 Tage „erfasst“ werden sollen. Erfassen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass durch den Unternehmer eine Belegidentifikation, -sichtung, -sicherung und geordnete Ablage erfolgt, die auch z.B. in einem Ordner vorgenommen werden kann.
- Außerdem sehen die GoBD vor, dass Waren- und Kostenrechnungen, die nicht binnen 8 Tagen beglichen werden, kreditorisch zu erfassen sind.

- **Aufbewahrung von elektronischen Daten:** Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind sie auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Diese elektronischen Dokumente müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben und dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden.

## IMPRESSUM

### Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

### Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design  
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

### Druck:

Mediafaktor GbR  
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

### Auflage | Stand:

800 Stück | Februar 2015

### Bildquellen:

- S. 2 oben: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 2 unten: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 3: aboutpixel.de © Bernd Boscolo
- S. 4: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 5: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 6: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 7: aboutpixel.de © Jürgen Treiber
- S. 8: The Ultimate Collections © Ingram